

Satzung des Tennisclubs Kerpen 1973 e.V.

in der Fassung vom 29.09.2020

§1 Vereinszweck und Organe

Zweck des Vereins ist die Förderung von Rückschlagspiel Ballsportarten, wie z. B. Tennis und Padel-Tennis, durch Jugend- und Erwachsenenarbeit. Der Verein führt den Namen >Tennisclub Kerpen 1973 e.V.< und hat seinen Sitz in Kerpen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer VR 100186 eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Tennisverband Mittelrhein e.V. und des KreisSportBund Rhein-Erft e.V. und erkennt deren Satzungen an.

Soweit Überschüsse bei Veranstaltungen und sonstigen Anlässen erzielt werden, sind diese ausschließlich dem Vereinszweck zuzuführen. Soweit Vereinsziele nur durch gewerbliche Betätigung verfolgt werden können, bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, zum Grundgesetz und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Menschen ein.

Er tritt für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Er setzt sich für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein. Er erkennt die gültigen Regeln der Nationalen Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA) an und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob die körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§2 Stimmrechte und Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Aktive Mitglieder
- b) Inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Stimmrechte bei Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder zu a), b) und c), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§3 Arten der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Eintritt in den Verein ist die eigenhändig unterschriebene Eintrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter erforderlich. In dem Aufnahmeantrag ist zu vermerken ob aktive oder inaktive Mitgliedschaft bestehen soll. Ist hierüber kein Vermerk vorhanden, besteht eine aktive Mitgliedschaft.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein aktives Mitglied kann in begründeten Fällen eine inaktive Mitgliedschaft beantragen. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Antrag kann nur für das nächst fällige Geschäftsjahr gestellt werden. Die inaktive Mitgliedschaft, wenn sie keine dauernde ist, ist auf den Zeitraum eines Geschäftsjahres beschränkt. Auf Antrag kann sie um ein Jahr verlängert werden. Inaktive Mitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes aktiv werden. Die Jahreshauptversammlung kann auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern oder des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. §7 gilt entsprechend.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich durch überdurchschnittliche Arbeit für den Verein ausgezeichnet hat. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll 5 nicht überschreiten.

§4 Entscheidungen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder über Anträge
2. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung anderer Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Anträge, die eine Satzungsänderung enthalten, bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder
4. Wahlen sind nur persönlich zulässig. Briefwahl findet nicht statt.
5. Einem Antrag auf geheime Wahl ist nur stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies befürwortet
6. Blockwahlen sind nicht zulässig
7. Der Anfechtung einer Abstimmung bei der Mitgliederversammlung gegenüber dem Gericht soll zunächst ein Erörterungstermin mit dem Vorstand vorangehen.
8. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszweckes gefährdet würde.
9. Müssen formelle Inhalte der Satzung durch die Auflagen der Finanzbehörden oder durch gerichtliche Anordnungen geändert werden, bedarf es hierzu nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung

§5 Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gemäß §4 Abs.1 gewählt.
- 2) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 1. Vorsitzende/er
 2. Vorsitzende/er
 - Kassenreferent
 - Sportreferent
 - Jugendvorstand
 - Technikreferent
- 3) Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende und der Kassenreferent
- 4) Der 2. Vorsitzende kann aus den Reihen des Vorstandes gewählt werden
- 5) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ein Vereinsmitglied zum Vorstandsmitglied berufen. Dieses Vorstandsmitglied muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird es nicht bestätigt, bleiben dennoch seine Handlungen für und gegen den Verein rechtsgültig.
- 6) Der Vorstand kann sich unbeschadet von den vorstehenden Regelungen auch aus den eigenen Reihen ergänzen. Dabei soll ein Vorstandsmitglied nicht mehr als zwei Aufgaben wahrnehmen.
- 7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, soll innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder oder alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist innerhalb eines Monats eine Wahlversammlung einzuberufen. In diesem Fall wird der Vorstand für die nächsten zwei Geschäftsjahre und die dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres vorausgehende Zeit gewählt.
- 8) Findet bei einer Wahlversammlung ein geschäftsführender Vorstand keine Mehrheit, führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Er beruft innerhalb von zwei Monaten ein neue Wahlversammlung ein. Wird dabei erneut keine Mehrheit gefunden, ist der Verein zu liquidieren. Dies gilt auch, wenn sich kein geschäftsführender Vorstand zur Verfügung stellt.
- 9) Voraussetzung für die Widerruflichkeit der Stellung des Vorstandes ist ein wichtiger Grund (§27 Abs.2 Satz 2 BGB)
- 10) Der Vorstand kann bis zu 3 Beiräte für ein Jahr wählen

§6 Mitgliederversammlungen

- 1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich, in der Regel innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder des Vorstandes statt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages vom Vorstand einzuberufen.
- 3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben mindestens zwei Wochen vorher in Textform zu erfolgen. Soweit von der Tagesordnung zu Ziff. 5 oder 7 abgewichen wird, ist die vollständige Tagesordnung in die Einladung aufzunehmen.
- 4) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind zu unterscheiden in a) Wahlversammlungen (mit Wahl des Vorstandes) und b) einfache Versammlungen (ohne Wahl des Vorstandes)
- 5) Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
Bericht des Vorstandes
Allgemeine Aussprache
Anträge
Verschiedenes
- 6) Im Bericht des Vorstandes legt der Kassenreferent die Bilanz bzw. Einnahmen/Überschuss-Rechnung vor und trägt den Entwurf des Haushaltsplanes des nächsten Rechnungsjahres vor. Der Bericht kann durch Aushang der Bilanzen bzw. Einnahmen/Überschuss-Rechnung und Entwürfe 14 Tage vor dem Termin im Geschäftszimmer entfallen. Bei einfachen Versammlungen erstatten die Kassenprüfer von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitgliedes Bericht. Der Antrag muss einen Monat vor der Versammlung gestellt werden.
- 7) Bei Wahlversammlungen muss die Tagesordnung folgende Punkte aufweisen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Allgemeine Aussprache
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Wahlleiters
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Anträge
 - Verschiedenes
- 8) Der 1. oder der 2. Vorsitzende leiten die Versammlung. Die Versammlung ist schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Dies ist zu Beginn vom Sitzungsleiter bekannt zu geben und zu protokollieren.

§7 Vereinsausschluss

- 1) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2) Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- 3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Entscheidung beim Vorstand durch eingeschriebenen Brief eingehen. Sie kann auch innerhalb dieser Frist zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.
- 4) Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Hilft er nicht ab, legt er sie der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vor.
- 5) Bis zur Entscheidung über die Beschwerde hat das Mitglied den Status eines inaktiven Mitgliedes, bleibt jedoch abstimmungsberechtigt.
- 6) Vereinsschädigendes Verhalten liegt in der Regel vor, wenn gegen das Mitglied das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden muss, soweit die Forderung nicht strittig ist.
- 7) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied Vereinsvermögen, das es im Besitz hat unverzüglich zurückzugeben.

§8 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 31. Oktober eines Geschäftsjahres schriftlich durch Brief erfolgen. Die Kündigung ist auch dann wirksam, wenn sie fristgerecht auf der Geschäftsstelle des Vereins abgegeben wird und einen Eingangsstempel und die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes trägt. Eine nicht fristgerechte Kündigung gilt für das

übernächste Geschäftsjahr. Beantragt ein Mitglied verspätet seinen Austritt, kann es keinen Antrag auf inaktive Mitgliedschaft stellen. §7 Abs.7 gilt entsprechend.

§9 Beiträge

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand im Voraus festgesetzt. Beschlüsse über Änderungen wirken für das kommende Jahr. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§10 Vorstand

Arbeit:

Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Beschlüsse wesentlichen Inhalts teilt der Vorstand den Mitgliedern in geeigneter Form mit. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Geheime Wahl ist unzulässig, ebenso Stimmübertragung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§11 Vorstand/Kassenprüfer

Aufgaben:

Die Beschlüsse des Vorstandes und der wesentliche Verlauf der Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden. Der (die) Technikreferent(en) ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Plätze und der Anlage verantwortlich. Er führt die Aufsicht über den Platzwart. Er vergibt im Einvernehmen mit dem Vorstand Aufträge an Unternehmer.

Es sollen drei Kassenprüfer gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen vor Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse und die Buchungen. Ihnen sind alle Belege und Unterlagen zugänglich zu machen. Wenn Beanstandungen vorliegen, unterrichten sie zuerst den Vorstand und berichten auf der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollte bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheiden und ein anderer benannt werden.

§12 Wirtschaftliche Geschäftsführung

Der Vorstand ist zur wirtschaftlichen Geschäftsführung verpflichtet. Er hält nach Möglichkeit die Vorgaben des Haushaltes ein. In besonderen Fällen sind die Vorgaben von Haushaltspositionen austauschbar. Hierüber ist ein Vorstandsbeschluss zu fassen, der in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist. Dies gilt auch für wesentliche Überschreitungen. Eine wesentliche Überschreitung liegt vor, wenn ein Posten um mehr als 20% überschritten wird.

Arbeiten auf der Anlage und den Plätzen sowie an dem Clubhaus sollen nach Möglichkeit von Mitgliedern verrichtet werden. Erklären sich keine Mitglieder bereit, diese Arbeiten zu verrichten, sollen Aufträge an Dritte vergeben werden. Hierzu sollen mindestens drei Kostenvoranschläge eingeholt werden. Unternehmer aus dem Gebiet der Stadt Kerpen sind bei gleichem Angebot zu bevorzugen.

§13 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Der Jugendvorstand verwaltet, die ihm zur Verfügung gestellten Gelder eigenständig
3. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.
3. Jedes Mitglied als natürliche Person hat Recht auf
 - Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung unrichtiger Daten
 - Löschung unberechtigt gespeicherter Daten,
 - Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen
4. Allen Organmitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Die früheren Satzungen verlieren ihre Gültigkeit

Kerpen, den 29. September 2020

Uwe Demel 1. Vorsitzender Vorstand

Stefan Dittrich 2. Vorsitzender Vorstand